



# Anschlussnutzungs-/Netzanschlussvertrag\* für Kunden ohne Lastgangmessung

Stadtwerke Schwabach GmbH (Netzbetreiber)

und

..... (Anschlussnutzer)

schließen folgenden Vertrag über die Inanspruchnahme des Netzes für die Entnahme von elektrischer Energie, die über den Netzanschluss für die unten genannte Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer entnommen wird. Die Entnahme erfolgt aus der bestehenden Anschlussanlage des Anschlussnutzers und wird über die bestehende Messeinrichtung erfasst.

Falls der Anschlussnutzer gleichzeitig Anschlussnehmer ist, gilt dieser Vertrag auch als Netzanschlussvertrag über den Betrieb eines Anschlusses für elektrische Energie für die unten genannte Entnahmestelle auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) von 21.06.1979, ggf. in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung.

## 1. Angaben zur Entnahmestelle

Verbrauchsstelle: .....

Kundennummer: .....

Netznutzungsbeginn: .....

Zählernummer: .....

Zählpunktbezeichnung: .....

Entnahme und Messung im 0,4 kV-Netzbereich

Speicherheizung: ....

## 2. Vertragsabschluss

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die anliegenden Allgemeinen Anschlussnutzungsbedingungen (AANB) sind wesentliche Bestandteile des Anschlussnutzungsvertrages. Die AVBEltV ist wesentlicher Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Der Anschlussnutzer bestätigt den Erhalt der Anlagen.

Mit Inkrafttreten einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung erfolgt der Netzanschluss und die Anschlussnutzung auf der Grundlage der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die beiden anliegenden Anlagen AANB und AVBEltV werden dann durch diese ersetzt.

....., den .....  
Ort, Datum

Schwabach, den .....

**STADTWERKE SCHWABACH GMBH**

.....  
Unterschrift des Anschlussnutzers

.....  
Unterschrift

### Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Anschlussnutzungsbedingungen (AANB)

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979

\* soweit zutreffend